

**Der Zweckverband für die Kindertageseinrichtung Stadelhofen
erlässt auf Grund des Art. 22 Abs. 2 KommZG nachfolgende
Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte Juraparadies
- Benutzungsordnung -**

Vom 06.04.2017 (Amtsblatt des Lkr. Bamberg Nr. 5/2017 vom 31.05.2017)

Änderungen: Satzung vom 15.05.2018 (Amtsblatt des Lkr. Bamberg Nr. 6/2018 vom 29.06.2018)

§ 1

Grundsätzliches

- (1) Die Kindertageseinrichtung ist eine öffentliche Einrichtung.
Sie besteht aus Kinderkrippe, Kindergarten und Hort.
Kinderkrippen sind Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich überwiegend an Kinder unter drei Jahren richtet,
Kindergärten sind Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich überwiegend an Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung richtet,
Horte sind Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich überwiegend an Schulkinder richtet und
- (2) Die Aufnahme in der Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 1. Kinder die im räumlichen Wirkungskreis des Zweckverbandes wohnen.
 2. Kinder, deren Mutter bzw. Vater alleinerziehend ist.
 3. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind.
 4. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden.
- (3) Zum Nachweis der Dringlichkeitsstufen 2 - 4 sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.
- (4) Für alle Kinder die im kommenden Schuljahr schulpflichtig werden, findet neben der ganzheitlichen Förderung eine gezielte Vorbereitung auf die Schule statt. In den sogenannten Vorschulraupen erlernen die Vorschulkinder spielerisch die Schulfähigkeit.

§ 2

Anmeldung

- (1) Anmeldung für die Kindertageseinrichtung ist während der Betriebszeit möglich.
- (2) Anmeldende sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Erziehungsberechtigten zu geben.

§ 3

Aufnahme

- (1) Die Aufnahme ist grundsätzlich nicht fristgebunden; werden Kinder in die Kindertageseinrichtung aufgenommen, die nicht im räumlichen Wirkungskreis des Zweckverbandes wohnen, so ist die Aufnahme für den Fall bedingt, dass stets genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

- (2) Kinder, die wegen Mangels an freien Plätzen nicht aufgenommen werden können, werden in eine Vormerkliste eingetragen. Die Aufnahme bestimmt sich im Übrigen nach Maßgabe der Dringlichkeitsstufen gem. § 1 Abs. 2.
- (3) Kinder werden nicht nach dem Zeitpunkt der Anmeldung, sondern entsprechend dem Lebensalter angenommen.

§ 4 Nachweise

Bei der Erstaufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung sind die jeweils gültigen Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes zu beachten.

§ 5 Buchungsmöglichkeiten

Die Kindertageseinrichtung ist
 Montag bis Donnerstag von 7.00 bis 17.00 Uhr
 und Freitag von 7.00 bis 16.00 Uhr
 geöffnet.

Die pädagogische Kernzeit wird auf 8.30 bis 12.30 Uhr festgesetzt.

Buchungsmöglichkeiten für das Mittagessen:

Um 12.30 Uhr findet das gemeinsame Mittagessen statt.

Im Bereich des Kindergartens (Betreuung von 3 – 6 Jahren) ist die Teilnahme am Mittagessen erst ab der Buchungskategorie B (5 – 6 Stunden) möglich.

Für Kinder aus dem Bereich der Kinderkrippe wird über die Teilnahme am Mittagessen durch die Leitung der Kindertageseinrichtung im Einzelfall entschieden.

Ist ein Kind nicht zum Mittagessen angemeldet soll es um 12.30 Uhr abgeholt werden.

Für **Kindergartenkinder** sind folgende Besuchskategorien eingerichtet:

Besuchskategorie A über	4 - 5 Stunden
Besuchskategorie B über	5 - 6 Stunden
Besuchskategorie C über	6 - 7 Stunden
Besuchskategorie D über	7 – 8 Stunden
Besuchskategorie E über	8 – 9 Stunden
Besuchskategorie F über	9 – 10 Stunden

Änderungen der Besuchskategorie sind jeweils zum Quartalsende möglich.

Für **die Kinderkrippe** sind folgende Besuchskategorien eingerichtet:

Besuchskategorie A über	2 – 3 Stunden
Besuchskategorie B über	3 - 4 Stunden
Besuchskategorie C über	4 - 5 Stunden
Besuchskategorie D über	5 - 6 Stunden
Besuchskategorie E über	6 - 7 Stunden
Besuchskategorie F über	7 - 8 Stunden
Besuchskategorie G über	8 - 9 Stunden
Besuchskategorie H über	9 - 10 Stunden

Für **den Hort** sind folgende Besuchskategorien eingerichtet:

Besuchskategorie A über	1 - 2 Stunden
Besuchskategorie B über	2 - 3 Stunden
Besuchskategorie C über	3 - 4 Stunden
Besuchskategorie D über	4 - 5 Stunden

Ferienregelung für den Hortbereich

Eltern buchen für ihre Schulkinder zu Beginn des Kindergartenjahres die Tage in den Schulferien des Schuljahres, an denen die Ferienbetreuung in Anspruch genommen werden soll.

Dabei wird geregelt, dass das Kindertageseinrichtungsjahr immer am 01. Sept. eines Jahres beginnt und am 31.08. des Jahres endet.

Das Schuljahr hingegen beginnt mit Beginn der Sommerferien, d.h. Ende Juli/Anfang Aug.

§ 6

Regelmäßiger Besuch

- (1) Die Kindertageseinrichtung kann ihr Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Erziehungsberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten haben schriftlich zu erklären, ob ihr Kind allein von der Kindertageseinrichtung nach Hause gehen darf. Solange eine entsprechende Erklärung nicht vorliegt, muß das Kind persönlich abgeholt werden und zwar vor Ende der Öffnungszeiten.

§ 7

Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die ernstlich erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen; der Krankheitsgrund ist mitzuteilen, wenn es sich um eine Krankheit handelt, die nach den Vorschriften des § 34 Infektionsschutzgesetz (ISchG) meldepflichtig ist. Die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Wenn ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSchG) leidet, eine solche Erkrankung vermutet wird oder Läusebefall beim Kind oder in dessen Wohngemeinschaft auftritt oder vermutet wird, darf es die Tageseinrichtung nicht besuchen, solange kein ärztliches Attest vorgelegt wird, in dem der behandelnde Arzt oder das Gesundheitsamt bestätigt, dass eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist. Erwachsene, die an solchen Erkrankungen leiden, dürfen die Tageseinrichtung nicht betreten.
- (4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden oder meldepflichtigen Krankheit leidet.

§ 8

Ausschluss vom Besuch Kündigung durch den Träger

- (1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer mindestens zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn es
 - innerhalb der beiden letzten Monate mehr als 2 Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat,
 - innerhalb des laufenden Kindergartenjahres (Beginn 01.09.) insgesamt mehr als 4 Wochen unentschuldigt gefehlt hat.
- (2) Zum Ende des Jahres in der Kindertageseinrichtung kann der Träger unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen kündigen, so weit den Kindern nicht ein Anspruch auf Zulassung zur Kindertageseinrichtung zusteht (Art. 21. Abs. 1 GO).
- (3) Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann das Kind mit Wirkung zum Monatsende vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die Besuchsgebühr / das Besuchsgeld während der letzten drei Monate trotz Fälligkeit nicht bezahlt wurde.

§ 9

Kündigung durch Erziehungsberechtigte

- (1) Eine Kündigung durch Erziehungsberechtigte ist jeweils zwei Monate zum 30.11., 28.02., 31.05. oder 31.08. des jeweiligen Betriebsjahres zulässig. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 10

Buchungszeiten

- (1) Stundenbuchungen bzw. Umbuchungen durch die Erziehungsberechtigten sind nur zum 30.11., 28.02. oder 31.05. des jeweiligen Betriebsjahres möglich.
- (2) Abweichend zu den in § 10 Abs. 1 genannten Terminen ist für die nachschulische Betreuung zusätzlich eine Änderung zum 01.10. des Betriebsjahres möglich.

§ 11

Betriebsjahr

Das Betriebsjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08.

§ 12

Mitarbeit der Erziehungsberechtigten, Sprechstunden

Sprechstunden mit dem pädagogischen Personal finden wöchentlich statt. Die Eltern können sich hierfür in einen "Sprechstundenkalender" eintragen.

§ 13

Unfallversicherung

Für die in der Kindertageseinrichtung angemeldeten Kinder besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 SGB VII.

§ 14*)
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.06.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 15.03.2016 außer Kraft.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 26.10.1987
Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.